

Aufgrund des Beschlusses des Landesministeriums über den Schutz der nicht-rauchenden Bediensteten in Diensträumen ist die Hausordnung der Universität Oldenburg wie folgt zu ergänzen:

Änderung der Hausordnung

§ 11 Abs.3, letzter Teilsatz

bisher:

.....und - im Falle eines Rauchverbots bei Veranstaltungen - auf dessen Einhaltung zu achten.

neu:

...und auf die Einhaltung des Rauchverbotes zu achten.

Die § 12 - 14 werden §§ 13 - 15.

§ 12 (neu)

Das Rauchen in den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn in Bereichen, die als Rauchererlaubnisonen besonders gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus gelten folgende Ausnahmen:

Rauchende und nichtrauchende Bedienstete sind im Rahmen des Möglichen räumlich voneinander getrennt unterzubringen. Ist das nicht durchführbar, darf nur geraucht werden, wenn alle in einem Dienstraum untergebrachten Personen ausdrücklich damit einverstanden sind.

In Räumen mit Besucherverkehr darf während der Besuchszeiten nicht geraucht werden.

Bei dienstlichen Zusammenkünften ist das Rauchen auf Verlangen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers nicht gestattet. Dem Rauchbedürfnis kann durch eine Pausenregelung entsprochen werden.